Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/2/22 2000/07/0101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.2001

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §13 Abs1;

Rechtssatz

Unter dem Maß der Wasserbenutzung ist die Menge des zur Verfügung gestellten Wassers zu verstehen.Dass sich das Maß der Wasserbenutzung nach dem Bedarf des Bewerbers zu richten hat, bedeutet, dass die Feststellung von Inhalt und Umfang der von der Wasserrechtsbehörde neu zu konstituierenden Wassermenge nicht über den Bedarf des Bewerbers hinausgehen darf (Hinweis: VwGH E 8. Oktober 1918, Zl 13085, VwSlg. 12208 A).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000070101.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at